

- Wasser
- Boden
- Abfall
- Immissionsschutz
- Bergbau



Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden

RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 4 • Dezember 2001

Liebe Leserinnen und Leser,

inzwischen ist die Herausgabe des „RPU Wiesbaden Journal“ schon zur Regel geworden. Mit dieser Ausgabe wollen wir den eingeschlagenen Weg fortsetzen. Hierzu haben uns die positiven Stimmen aus der Leserschaft ermutigt. Natürlich beflügelt uns auch der Geist der hessischen Umweltallianz in dem Bestreben, Ihnen unsere Perspektive zum technischen Umweltschutz zu vermitteln und Sie über aktuelle Entwicklungen im Umweltbereich zu informieren, zumal eine Vielzahl von Gesetzesänderungen derzeit die Arbeit unserer Behörde prägt. Soweit diese den Strahlenschutz und den Umgang mit Lösemitteln betreffen, möchten wir Sie in der vorliegenden Ausgabe des RPU Wiesbaden Journal auf die wesentlichen Neuerungen hinweisen. Dem umfassendsten Regelwerk, dem am 03.08.2001 in Kraft getretenen so genannten „Artikelgesetz“ (Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz), widmen wir in Kürze eine Spezialausgabe.

Alle diese Rechtsänderungen haben eines gemein: Sie gehen auf Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft zurück – ein Grund mehr, der europäischen Politik und Rechtssetzung die gebotene Aufmerksamkeit zuzuwenden.

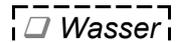
Ihr

Bernd Rolff

Abteilungsleiter

Inhalt

Festsetzung von Wasserschutzgebieten	2
Auslaufende Wasserrechte rechtzeitig neu beantragen!.....	3
Einleitungen von mineralöhlhaltigem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Mineralöl- Verwaltungsvorschrift).....	4
Neue Verordnung zur Begrenzung von Lösemittlemissionen.....	5
Neue Strahlenschutzverordnung in Kraft – viele Änderungen!	7
Auswirkungen des Artikelgesetzes auf Abfallentsorgungsanlagen.....	8
Impressum	8



Festsetzung von Wasserschutzgebieten

(iss) Vom RPU Wiesbaden wurden im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet von sieben Trinkwassergewinnungsanlagen im Jahr 2001 fünf neue Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Es handelt sich um folgende Schutzgebiete:

- Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „In der Busemach“ der Gemeinde **Heidenrod**, Ortsteil **Zorn**, Rheingau-Taunus-Kreis, festgesetzt durch Verordnung vom 5. Januar 2001,
- Wasserschutzgebiet für die Flachbrunnen I und II der Stadt **Hofheim**, Gemarkung **Wallau**, Main-Taunus-Kreis, festgesetzt durch Verordnung vom 15. März 2001,
- Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „Pflänzer“ der Stadt **Geisenheim**, Rheingau-Taunus-Kreis, festgesetzt durch Verordnung vom 8. Mai 2001,
- Wasserschutzgebiet für die Brunnen V und VI „Sindlinger Weg“ der Gemeinde **Kriftel**, Main-Taunus-Kreis, festgesetzt durch Verordnung vom 9. Oktober 2001,
- Wasserschutzgebiet für den „Stollen Hilgenroth“ der Gemeinde **Heidenrod**, Rheingau-Taunus-Kreis, festgesetzt durch Verordnung vom 25. Oktober 2001.

Ein Wasserschutzgebiet besteht grundsätzlich aus drei Zonen um die Wassergewinnungsanlage, in denen bestimmte Nutzungen zu unterlassen sind, die sich auf die Beschaffenheit des Grundwassers nachteilig auswirken könnten. Das hat zur Folge, dass in den einzelnen Zonen bestimmte Nutzungen und Handlungen gänzlich untersagt (Zone I) oder nur beschränkt

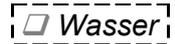
zugelassen sind (Zonen II). Auch Verbote, die sich an die Allgemeinheit richten, wie die Lagerung von Heizöl und die Bebauung in der Zone II, werden in die Verordnung mit aufgenommen.

Eine wichtige Rolle bei der Festlegung des Verbotskatalogs spielt die Belastung des Grundwassers mit Nitrat, so dass insbesondere die land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Grundstücksnutzung gewissen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung unterliegt.

Voraussetzung für die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets ist, dass dies das „Wohl der Allgemeinheit“ erfordert. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn es sich um den Schutz von Wassergewinnungsanlagen handelt, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

An dem Festsetzungsverfahren werden zahlreiche Fachbehörden beteiligt. Außerdem wird der Entwurf der Verordnung öffentlich bekannt gemacht, um den Betroffenen Gelegenheit einzuräumen, Anregungen oder Bedenken zum geplanten Wasserschutzgebiet vorzubringen.

Der Wortlaut der Verordnung sowie eine Übersichtskarte wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen öffentlich bekannt gemacht.



Auslaufende Wasserrechte rechtzeitig neu beantragen!

(kla) Die wasserrechtliche Zulassung zur Entnahme von Grundwasser wird durch die Obere Wasserbehörde in der Regel befristet erteilt. Rechtzeitig vor Auslaufen der wasserrechtlichen Zulassung ist diese neu zu beantragen, wobei der notwendige Antragsumfang mit dem RPU Wiesbaden, Dezernat 41.1 abgestimmt werden sollte.

Das wasserrechtliche Zulassungsverfahren für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser richtet sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Neben der wasserrechtlichen Zulassung ist im Regelfall bei jeder Grundwasserentnahme auch eine naturschutzrechtliche Zulassung notwendig, die von der Oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde miterteilt wird.

Der Umfang der für das Zulassungsverfahren benötigten Antragsunterlagen richtet sich nach der Rechtsform der beantragten Zulassung (Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder Bewilligung) und vor allem nach der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Rele-

vanz der beabsichtigten Grundwasserentnahme und kann, abhängig von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, recht unterschiedlich sein.

Vollständige Antragsunterlagen, die eine abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zulassen, sind ein Garant für eine verwaltungsrechtlich einwandfreie und zeitgerechte Bearbeitung eines Genehmigungsantrages.

Der notwendige Antragsumfang sollte daher mit dem RPU Wiesbaden, Dezernat 41.1 in einer Konzeptbesprechung möglichst frühzeitig - spätestens jedoch ein Jahr vor Fristablauf - abgestimmt werden.

Falls auf eine weitere Nutzung der Gewinnungsanlage verzichtet werden soll, wird um eine schriftliche Mitteilung gebeten.

Anzeige

Neue Anforderungen im Genehmigungsrecht

Mit der Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien zum Umweltschutz in deutsches Recht gelten neuartige Regelungen im Anlagenzulassungsrecht, auch für bisher nicht genehmigungspflichtige Anlagen. Mit dem Inkrafttreten der 31. BImSchV (VOC-RL) und der anstehenden Novelle der TA Luft werden zusätzlich noch die Emissionsgrenzwerte für viele Anlagen deutlich herabgesetzt.

Möglicherweise ist auch Ihr Unternehmen von diesen Neuerungen betroffen!

Wir unterstützen Sie bei der Erstellung der erforderlichen Anzeigen und Anträge.



Ihr Ansprechpartner:

Dr. Michael Henrich

T: 0 69 / 3 05-50 61

F: 0 69 / 3 05-1 51 79

E-Mail:

michael.henrich@infraserV.com

InfraserV GmbH & Co.

Höchst KG · Industriepark Höchst

Division ESHAS und

Entsorgung / Genehmigungen

65926 Frankfurt am Main

www.infraserV.com

Einleitungen von mineralölhaltigem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Mineralöl-Verwaltungsvorschrift)

(he) Durch die 3. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (AbwV) vom 29. Mai 2000 (BGBl. I S. 751) wurde der Anhang 49 „Mineralölhaltiges Abwasser“ in die AbwV einbezogen und überarbeitet. Dies machte eine Anpassung der hessischen Regelungen zur Befreiung indirekter Einleitungen von der gesetzlichen Erlaubnispflicht nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 HWG, und damit auch der MineralölVwV, erforderlich. Als Ergebnis liegt nun die überarbeitete MineralölVwV vom 21. August 2001 (StAnz S. 3440) vor.

Diese kann über das Internet-Angebot des Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten unter

 http://mulf.mue.hessen.de/umwelt/wasser_boden/anlage_gewaesser/_fr_anl.htm bezogen werden.

Die MineralölVwV legt fest, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit Einleitungen von Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhanges 49 „Mineralölhaltiges Abwasser“ der Abwasserverordnung (AbwV) in eine öffentliche Abwasseranlage („Indirekteinleitung“) von einer Erlaubnispflicht ausgenommen werden können. Einleitungen, die diesen Anforderungen entsprechen, sind der Wasserbehörde anzuzeigen.

Die „neue“ MineralölVwV unterscheidet hierbei **Regelungen für vorhandene und neue Einleitungen**. Vorhandene Einleitungen sind Einleitungen von Abwasser aus Anlagen, die vor dem 1. Juni 2000 rechtmäßig im Betrieb waren oder mit deren Bau oder deren wesentlicher Änderung zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist.

Regelungen für vorhandene Einleitungen

Die Anforderungen zur Befreiung von der Erlaubnispflicht sind dann erfüllt, wenn Einleitungen in geringer Menge vorliegen.

Dies ist der Fall, wenn die in den Nummern 3.3 und 3.4 der MineralölVwV genannten Allgemeinen Anforderungen zur Verminderung der Schadstofffracht und Einleitungsverbote eingehalten werden **und**

- a) die Anlage über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g) der WasBauPVO¹ verfügt, und entsprechend den Anforderungen dieser Zulassung ausgelegt ist sowie betrieben, gewartet und überwacht wird

¹ Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung vom 20. Mai 1998 (GVBl. I S. 228)

oder

- b) der Anfall von sonstigem mineralölhaltigem Abwasser 1 m³ pro Tag nicht übersteigt und die Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben wird.

Hinsichtlich der unter Nummer 3.3 der MineralölVwV genannten Allgemeinen Anforderungen ist u. a. vom Einleiter eigenverantwortlich bis zum 1. November 2003 zu prüfen, ob bestimmte Maßnahmen zur Verminderung der Schadstofffracht, wie Kreislaufführung des Waschwassers, abwasserfreier Betrieb der Werkstatt, Geringhalten des Anfalls von mineralölverunreinigtem Niederschlagswasser u. a. m., im Einzelfalle möglich sind.

Des weiteren ist eine **Ergänzung der Anzeige** bei der Wasserbehörde unter Verwendung eines Vordrucks („Ergänzungsblatt zur Anzeige der Einleitung“, siehe Anlage 1 der MineralölVwV) vorzunehmen.

Weiterhin sieht die neue MineralölVwV, wie bisher auch, eine **Sachverständigenüberwachung** vor. Im Gegensatz zur vorherigen MineralölVwV, muss die Einleitung nun in Abständen von zweieinhalb Jahren - statt wie bislang im einjährigen Abstand - durch staatlich anerkannte Sachverständige auf Kosten des Betreibers überwacht werden.

Regelungen für neue Einleitungen

Hier liegen Einleitungen in geringer Menge dann vor, wenn die in Nr. 4.3 und 4.4 der MineralölVwV genannten Allgemeinen Anforderungen zur Verminderung der Schadstofffracht und Einleitungsverbote **ab Beginn der Einleitung** eingehalten werden

und

- a) die Anlage über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g) der WasBauPVO verfügt, und entsprechend den Anforderungen dieser Zulassung ausgelegt ist sowie betrieben, gewartet und überwacht wird
oder
- b) der Anfall von mineralöhlhaltigem Abwasser 1 m³ pro Tag nicht übersteigt und die Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben wird.

Neue Einleitungen sind der Wasserbehörde unter Verwendung des Vordrucks „Anzeige der

Einleitung von mineralöhlhaltigem Abwasser“ (siehe Anlage 2 der MineralölVwV) anzuzeigen.

Es ist **vor Beginn der Einleitung** zu prüfen, ob ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand durch die in Nr. 4.3 und 4.4 der MineralölVwV genannten Maßnahmen eine Verminderung der Schadstofffracht möglich ist.

Bezüglich der **Sachverständigenüberwachung** ist anzumerken, dass neue Einleitungen erstmals vor der Inbetriebnahme und anschließend in Abständen von zweieinhalb Jahren auf Kosten des Betreibers überwacht werden müssen.

Neue Verordnung zur Begrenzung von Lösemittlemissionen

Immissionsschutz

(schz) Am 25.08.2001 ist die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 21.08.2001 (BGBl I S. 2180) in Kraft getreten. Sie dient zur Umsetzung der EU-Richtlinie 1999/13/EG und zur Einleitung von Maßnahmen zur Verminderung bodennaher Ozonbelastungen.

Die Verordnung gilt für

- **19 industrielle und gewerbliche Anlagentypen** (s. Anhang I zur Verordnung),
- in denen unter **Verwendung organischer Lösemittel (LM)**
- mindestens eine der **33 abschließend aufgezählten Tätigkeiten** (s. Anhang II zur Verordnung) ausgeführt werden,
- soweit der Lösemittelverbrauch den **anlagenabhängigen Schwellenwert** (s. Anhang I zur VO) überschreitet.

Dabei erstreckt sich der Geltungsbereich der Verordnung sowohl auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig als auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Ausgenommen sind Anlagen, die der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) unterfallen. Dies betrifft Oberflächenbehandlungs-, Chemischreinigungs-, Textilausrüstungs- und Extraktionsanlagen, in denen leichtflüchtige halogenierte organische Verbindungen verwendet werden.

Lösemittel wie auch Stickoxide wurden als Hauptursache für die Entstehung bodennahen

Ozons identifiziert. Zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist es erforderlich die Emissionen organischer Lösemittel deutlich zu reduzieren (um 70 bis 80 % zum Bezugsjahr 1990).

Die Verordnung verschärft die technischen und organisatorischen Anforderungen an den Umgang mit organischen Lösemitteln in der Praxis wesentlich. Auch an kleinen und mittleren Produktionsanlagen sind nun emissionsbegrenzende Maßnahmen notwendig.

Die 31. BImSchV enthält Regelungen über

- den Ersatz besonders kritischer eingesetzter Stoffe und Zubereitungen,
- die Begrenzung der Emissionen für gefasste Abgase und diffuse Emissionen,
- die Ableitbedingungen der Emissionen
- diskontinuierliche und kontinuierliche Messungen
- Anzeigepflichten,
- Überwachungsmaßnahmen und
- die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde.

Anhang I der 31. BImSchV enthält für die einzelnen Anlagentypen sehr unterschiedliche

Schwellenwerte für die Anwendung der Verordnung; in Anhang III sind spezielle einzuhalten Emissionsgrenzwerte festgelegt. Einige Beispiele:

- Anlagen zur Reparaturalackierung von Fahrzeugen [Anlagentyp 5; Tätigkeitstypen 5 a) bis c)] unterliegen generell den Bestimmungen der VO und werden zur Einhaltung von 50 mg C/m³ für gefasste behandelte Abgase und einem maximalen diffusen Emissionsanteil von 25 % verpflichtet.
- Der Lösemittelschwellenwert für das Beschichten von Holz oder Holzwerkstoffen [Anlagentyp 9, Tätigkeitstyp 9] beträgt 5 t/a. Die gefassten Emissionen werden verbrauchs- und verfahrensabhängig auf 20, 50 oder 100 mg C/m³ begrenzt. Die diffusen Emissionen dürfen verbrauchsabhängig maximal 20 bzw. 25 % betragen.
- Für die Reproduktion von Text oder von Bildern [Druckverfahren und -tätigkeiten, Anlagentyp 1, Tätigkeitstypen 1.1 bis 1.3] gilt verfahrensabhängig ein Schwellenwert von 15 t Lösemittelverbrauch/a. Neben den verbrauchs- und verfahrensabhängigen Grenzwerten von 20, 50 oder 90 mg C/m³ für gefasstes Abgas werden unterschiedliche Anteile an Diffus-Emissionen zugelassen.

Die Regelungen der 31. BImSchV gelten für **neue und wesentlich geänderte Anlagen seit dem 25.08.2001** und für **bestehende Anlagen mit einer Übergangsfrist bis zum 31.10.2007**.

Das RPU Wiesbaden beabsichtigt die betroffenen Unternehmen branchenabhängig über die gesetzlichen Bestimmungen und die hieraus resultierenden Maßnahmen zu **informieren und Hilfestellungen** zu geben.

Für Fragen zur Umsetzung der 31. BImSchV stehen Ihnen die bekannten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Abteilung gerne zur Verfügung. Sollten diese nicht bekannt sein, können Fragen an

⇒ Herrn **Helmut Kraus**,
Tel: (06 11) 33 09-424,
E-Mail: h.kraus@rpu-wi.hessen.de,
und

⇒ Herrn **Friedhelm Schulze**,
Tel. (06 11) 33 09-431,
E-Mail: f.schulze@rpu-wi.hessen.de,
gerichtet werden.

*Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des RPU Wiesbaden
wünschen Ihnen
ein friedvolles Weihnachtsfest
und alles Gute für das Jahr 2002!*

Ihre Anzeige im RPU Wiesbaden Journal erreicht direkt die Entscheidungsträger in Unternehmen und Kommunen.

Sprechen Sie uns an!

Tel. (06 11) 33 09-416, Fax (06 11) 33 09-444, E-Mail journal@rpu-wi.hessen.de

Neue Strahlenschutzverordnung in Kraft – viele Änderungen!

(j) Seit dem 1. August 2001 gilt eine neue Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Inhaltlich und strukturell umfassend novelliert, bringt sie zahlreiche Änderungen mit sich und erweitert außerdem den Anwendungsbereich auf bisher nicht erfasste Tätigkeiten. Die folgende Übersicht stellt exemplarisch einige wichtige Neuerungen vor und soll zum weiteren Studium der StrlSchV anregen.

Mit der am 20.07.2001 im Bundesgesetzblatt I, Seite 1714 ff., veröffentlichten StrlSchV werden europäische Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt und der Strahlenschutz fortentwickelt.

☞ Die StrlSchV im Internet:
<http://www.bmu.de/Strahlenschutz/>

Anwendungsbereich erweitert

Vorsorge-, Schutz- und Überwachungsmaßnahmen gelten nun auch für Arbeitskräfte, die nicht selbst mit radioaktiven Stoffen umgehen, sondern lediglich Expositionen aus natürlichen Strahlenquellen ausgesetzt sind. Unter diese Regelung können z. B. fallen: Arbeiten in Bergwerken, Radon-Heilbädern und Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung sowie das Flugpersonal.

Genehmigungspflicht geändert durch neue Freigrenzen

Wie bisher wird anhand der Freigrenzen nuklidspezifisch entschieden, ob der Umgang mit radioaktiven Stoffen genehmigungsbedürftig oder genehmigungsfrei ist. Zur Beurteilung spielt jetzt nicht nur die Gesamtaktivität, sondern zusätzlich auch die spezifische Aktivität eine Rolle. Da aber bei fast allen Nukliden die Freigrenzen geändert wurden, sollten sie überprüfen, ob sie für ihre Tätigkeiten jetzt eine Genehmigung beantragen müssen.

Absenkung der Dosisgrenzwerte für die Bevölkerung und die Arbeitskräfte

Bei beruflich strahlenexponierten Personen wurde der Grenzwert von 50 mSv auf 20 mSv reduziert. Weitere Grenzwertsenkungen betreffen die Bevölkerung und das ungeborene Leben.

Fachkunde muss laufend aktualisiert werden

Bisher galt die von Strahlenschutzbeauftragte nachzuweisende Fachkunde ohne zeitliche Be-

schränkung. Jetzt muss sie mindestens alle fünf Jahre durch Teilnahme an einem staatlich anerkannten Auffrischkurs aktualisiert werden. Für bereits erworbene Fachkunden und bereits bestellte Strahlenschutzbeauftragte gilt:

Erwerb der Fachkunde bzw. Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten	Aktualisierung der Fachkunde erforderlich bis
vor 1976	01.08.2003
zwischen 1976 bis 1989	01.08.2004
nach 1989	01.08.2006

Freigabeverfahren

Für die Entlassung geringfügig radioaktiver Stoffe aus dem Regelungsbereich des Strahlenschutzrechtes – z.B. zum Zweck der Beseitigung – wurde ein einheitliches Verwaltungsverfahren mit detaillierten Regelungen entwickelt. Dieses gilt u.a. für feste und flüssige Stoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Bodenflächen und Metallschrott. Die Freigabe ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen und muss von dieser schriftlich erteilt werden.

Noch Fragen ? - Wir beraten Sie gerne !

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns, wenn Sie Fragen zur neuen StrlSchV haben oder weiter gehende Informationen benötigen. Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Zuständigkeitsbereich	Ansprechpartner	Tel. (0611) 3309-
Wiesbaden	Herr Jäschke Herr Dr. Ziegenfuß	- 422 - 413
Landkreise HTK, MTK, RTK	Herr Hof	- 436
Tätigkeiten in fremden Anlagen (§ 15)	Frau Nies	- 407

Auswirkungen des Artikelgesetzes auf Abfallentsorgungsanlagen

(ra) Durch das am 03.08.2001 in Kraft getretene Artikelgesetz haben das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) Änderungen erfahren, die die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar betreffen.

Der unter Nr. 8 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführte Katalog der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagentypen wurde überarbeitet. Für die dort genannten Abfallentsorgungsanlagen wurden teilweise die maßgeblichen Mengenschwellen und Kapazitäten, ab deren Erreichen und Überschreiten Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG besteht, geändert. Waren hier zuvor einige Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von überwachungsbedürftigen oder besonders überwachungsbedürftigen Abfällen genannt, können nunmehr auch Anlagen, in denen lediglich mit nicht besonders überwachungsbedürftigem Abfall umgegangen wird, genehmigungspflichtig werden. So findet eine deutliche Ausweitung statt, da hierunter bereits die Lagerung und Behandlung auch „ungefährlichen“ Abfalls außerhalb des Entstehungsortes des Abfalls fallen kann (z.B. Lagerplatz für mehr als 100 Tonnen Erdaushub, unbehandeltes Altholz, Grünschnitt, Altreifen etc.). Neu aufgenommen in den Anlagenkatalog wurden beispielhaft auch Lagerplätze für Metallschrott.

Mit Wegfall der bislang vorausgesetzten Mindestbetriebsdauer von 1 Jahr an dem selben Ort ist der entsprechende Anlagenbetrieb nunmehr bereits mit der ersten Betriebsaufnahme genehmigungsbedürftig. Transportiert beispielsweise ein Abbruchunternehmen mehr als 100 Tonnen Erdaushub oder Bauschutt auf ein Betriebsgrundstück um die Abfälle hier zwischen-

zulagern, betreibt er mit Errichten der Bauschutthalde bereits eine genehmigungsbedürftige Anlage. Im Falle des Fehlens der erforderlichen Genehmigung liegt dann schon ein – strafbarer – illegaler Anlagenbetrieb vor.

Unterfallen bereits betriebene Anlagen durch die Gesetzesänderung der Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG, sind diese dem RPU anzuzeigen. Anzeigefähig sind aber nur solche Anlagen, die über die sonstigen erforderlichen Zulassungen – insbesondere die Baugenehmigung – verfügen. Der Behörde sind mit oder nach der Anzeige Unterlagen vorzulegen, die Auskunft über den Anlagenbetrieb geben. Nicht anzeigefähigen Anlagen kann bis zum Einholen der erforderlichen Genehmigung der Betrieb untersagt werden. Anlagenbetreiber können zum Erstaten der Anzeige angehalten werden.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes oder einer Betriebseinstellung kann dem Anlagenbetreiber nunmehr eine Sicherheitsleistung (z.B. Bankbürgschaft) auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung kann bei zu genehmigenden Anlagen durch Nebenbestimmung geregelt und bei bereits genehmigten und betriebenen Anlagen noch nachträglich angeordnet werden.

Eine ausführlichere Darstellung der Rechtsänderung können Sie der demnächst erscheinenden Spezialausgabe des RPU Wiesbaden Journal zum Artikelgesetz entnehmen.

Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden
Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden, Telefon (06 11) 33 09-0, Fax (06 11) 33 09-444,

RPU Wiesbaden Journal online: <http://www.rpda.de/rpu-journal/>
E-Mail: journal@rpu-wi.hessen.de

Chefredaktion und Redaktion Bereich Immissionsschutz: Stephan Thiele, Tel. (06 11) 33 09-416 (V.i.S.d.P.)

Redaktion: Christoph Kühmichel (*Bereich Wasser*), Tel. (06 11) 33 09-129; Thomas Ravizza (ra) (*Bereich Abfall*), Tel. (06 11) 33 09-314; Victor Reichardt, Tel. (06 11) 33 09-226

Autorinnen und Autoren dieser Ausgabe: Dirk Heller (he), Elke Issinger (iss), Martin Jäschke (jä), Rainer Klausen (kla), Friedhelm Schulze (schz)

Druck: Regierungspräsidium Darmstadt

– ES GILT ANZEIGENPREISLISTE NR. 2 VOM 23.11.2001 –